

DIE KÜNSTLERGILDE e.V.

Bildende Kunst · Literatur · Musik

Satzung der Künstlergilde – Esslingen e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1

Die KünstlerGilde - Esslingen e.V. ist eine Vereinigung von Künstlerinnen und Künstlern des In- und Auslandes.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar. Er wurde am 21. September 1948 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

2.1

Zweck und Aufgaben des Vereins:

- Die KünstlerGilde-Esslingen e.V., eine Vereinigung von Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen, sieht ihre vorrangige Aufgabe in der Vermittlung kultureller Leistungen in den historischen deutschen Kulturlandschaften Mittel-, Ost- und Südosteuropas, sowohl im Inland als auch in den Staaten der Europäischen Union. Der Verein versteht sich als Brückenbauer zwischen den Kulturen aus Ost und West.
- Kunst und Kultur ein Forum zu geben mit dem Ziel, künstlerische Gestaltung und Reflexion über den deutschen Kulturbeitrag aus dem Osten sowohl im In- als auch im Ausland zu vermitteln und zu fördern.
- Vergabe von Preisen zur bildenden Kunst, Literatur, Musik durch die jeweilige Jury
- Kooperation mit Künstlerorganisationen und Kultureinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Staaten Europas zum Zwecke des künstlerischen Austausches, der Völkerverständigung und der friedlichen Koexistenz.
- Förderung des künstlerischen Nachwuchses

2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, ausgenommen sind Honorare für vertraglich vereinbarte Leistungen.

3. Organisation

3.1

Die KünstlerGilde betreibt eine Geschäftsstelle in Esslingen am Neckar zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben. Es können hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.

3.2

Die KünstlerGilde gliedert sich inhaltlich in Fachgruppen. Bildung von Landesgruppen sind möglich.

3.3.

Es bestehen folgende Fachgruppen:

- Bildende Kunst
- Literatur

DIE KÜNSTLERGILDE e.V.

Bildende Kunst · Literatur · Musik

- Musik

Das Weiteren gehört zur KünstlerGilde die Gruppe der Gildenfreunde.

3.4

Landesgruppen sollen in ihrer Regionalstruktur den Bundesländern entsprechen. Sie sind in ihrer Arbeit unabhängig, jedoch der Satzung der KünstlerGilde e.V. verpflichtet.

4. Mitgliedschaft

4.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

4.2

Die Mitglieder bringen sich uneigennützig in die Förderung der Vereinsziele ein. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Fachgruppenleitung, hierzu ist Meinung etwaiger Landesgruppenleitung einzuholen und zu berücksichtigen. Die Bildung einer Jury aus 3 - 5 Personen ist anzustreben.

4.3

Juristische Personen (Stiftungen, Verbände) sowie Gildenfreunde werden als fördernde Mitglieder aufgenommen. Sie können auch in eine andere Struktur z.B. Förderkreis, überführt werden. Näheres beschließt der Vorstand.

4.4

Ehrenmitglieder wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vorschläge sind dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übermitteln.

4.5

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres gültig.

4.6

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Beitragsrückstandes oder schweren Verstoßes gegen die Vereinssatzung ausschließen. Dem Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

4.7

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag gemindert oder erlassen werden. Ein Teil der Mitgliedsbeiträge kann den Landesverbänden zur Verfügung gestellt.

5. Organe des Vereins

5.1

Beschlussfähige Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

6. Mitgliederversammlung

6.1

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

DIE KÜNSTLERGILDE e.V.

Bildende Kunst · Literatur · Musik

- Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in,
- Wahl einer Schatzmeisterin/Schatzmeisters und eines/-er Stellvertreter/in
- Wahl weiterer Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen und eventuelle Auflösung des Vereins.

6.2

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird einberufen im Auftrag des/der Vorsitzenden durch den/die Geschäftsführer/in. Zwischen dem Tag der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.

6.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzu-berufen, wenn sie der Vorstand beschließt oder ein Drittel der Mitglieder sie beantragt hat.

6.4

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung zuge-stellt; sie muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen (nach Fälligkeit),
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten; die Tagesordnung ist dann entsprechend zu ergänzen.

6.5

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder be-schlussfähig. Die Übertragung von Stimmrechten ist möglich. Juristische Personen verfügen le-diglich über jeweils eine Stimme.

6.6

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, jedoch nicht bei Wahlen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gülti-gen Stimmen beschlossen werden.

6.7

Auf Antrag ist per Handzeichen oder geheim abzustimmen.

6.8

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertre-ter/in geleitet; bei Verhinderung beider von einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Wahl des Vorsitzenden ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherge-henden Diskussion einem/einer Wahlleiterin zu übertragen, der/die von der Mitgliederver-sammlung zu bestellen ist.

6.9

DIE KÜNSTLERGILDE e.V.

Bildende Kunst · Literatur · Musik

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein informatives Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in sowie der Protokollantin/ dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Protokollantin/des Protokollanten, bei Wahlen auch die Person der Wahlleiterin/des Wahlleiters
- die Zahl der anwesenden Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

7. Vorstand .

7.1

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- je einem/einer Vertreter/Vertreterin der in Nr. 3.3 genannten Fachgruppen
- ggf. einem/einer Vertreter/Vertreterin aus dem Kreis der Landesgruppenleiter/ Landesgruppenleiterinnen.

7.2

Vorstand Im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist auch allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

7.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

7.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- grundsätzliche Richtlinien der Tätigkeit der KünstlerGilde,
- den Entwurf des Wirtschaftsplanes,
- den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel,
- Personalangelegenheiten,
- Er beruft die Jury der KünstlerGilde,
- Er verleiht die „pro arte“ Medaille.
- Er schlägt der Mitgliederversammlung die Wahl von Ehrenmitgliedern vor
- er beruft gegebenenfalls die Mitglieder des Beirates

8. Beirat

8.1

Der Verein kann einen Beirat bilden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, insbesondere in grundsätzlichen Organisationsfragen und in der Planung und Durchführung der satzungsgemäßen inhaltlichen Arbeit. Seine Beschlüsse haben Empfehlungscharakter.

DIE KÜNSTLERGILDE e.V.

Bildende Kunst · Literatur · Musik

8.2

Dem Beirat gehören vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten entsprechend Nr. 1 und 2 der Satzung an. Der Beirat soll nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen, einschließlich des/der Vorsitzenden der KünstlerGilde oder Stellvertreter, der/die dem Beirat vorsteht. In den Beirat kann auch je ein Vertreter der Stadt Esslingen und des Landes Baden-Württemberg berufen werden. Die Beiräte tagen ehrenamtlich.

9. Die Geschäftsstelle

9.1

In Wahrnehmung seiner in Nr. 2 genannten Aufgaben betreibt der Verein eine Geschäftsstelle, die von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet wird; er/sie ist dem Vorstand, insbesondere dem/der Vorsitzenden verantwortlich. Er/sie wird vom Vorstand bestellt.

9.2

Der/die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Vereins in Zusammenarbeit mit dem/der Schatzmeister/in. Er/sie bereitet die Sitzungen der Gremien des Vereins vor, wirkt u.a. als Schriftführer/in in ihnen mit, führt deren Beschlüsse aus und kann in Absprache mit dem Vorsitzenden bei der Außenrepräsentanz des Vereins mitwirken.

10. Kassenprüfung

10.1

Die Kasse wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/Innen geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung (Nr. 6.1.) für drei Jahre gewählt.

10.2

Die Kassenprüfer/Innen berichten der Mitgliederversammlung und stellen bei ordnungsgemäßer Haushaltsführung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

11. Auflösung des Vereins

11.1

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Tagesordnung muss den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.

11.2

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung vom Vorstand gemeinnützigen Einrichtungen zur Verwendung im Sinne bisheriger satzungsmäßiger Aufgaben der KünstlerGilde zur Verfügung gestellt.

Esslingen, 11.05.2019